Inhaltsverzeichnis

https://doku.feuer-muenster.de/doku.php?id=ausbildung_ff:sichern_absperren&rev=1634572607

Merke:
Die Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Straßenverkehr nur sperren, nicht regeln. Die Maßnahmen der Verkehrsregelung muss die Polizei durchführen.

Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung

Auszug aus dem § 15 Straßenverkehrsordnung (StVO):
Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden kann, so ist sofort Warnblinklicht einzuschalten. Danach ist mindestens ein auffällig warnendes Zeichen gut sichtbar in ausreichender Entfernung aufzustellen ... bei schnellem Verkehr in etwa 100 Meter Entfernung; vorgeschriebene Sicherungsmittel, wie Warndreieck, sind zu verwenden.

Hinweis: 100 m Absperrbereich reicht für die Feuerwehr nicht aus !!!

- Nach § 15 StVO muss ein mehrspuriges Fahrzeug Warnblinkanlage einschalten, wenn es an einer Stelle liegen bleibt, an der es nicht rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden kann; danach ist mindestens ein auffällig warnendes Zeichen gut sichtbar in ausreichender Entfernung aufzustellen. Im Allgemeinen beträgt dieser Abstand bei schnellem Verkehr etwa 100 m.
 An Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr wird beim Eintreffen an der Einsatzstelle die Warnblinkanlage ebenfalls eingeschaltet, zumindest so lange, bis eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Absperrung gegen den fließenden Verkehr vorgenommen wurde. Die Entfernung zwischen Einsatzfahrzeug und Absperrung sind allerdings wesentlich größer zu wählen. Darüber werden wir im Abschnitt „Absichern von Einsatzstellen“ mehr lesen.